TEKUMA Kunststoff GmbH

... for your profit

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACh)

Die REACh-Verordnung ist ein fester Bestandteil in unserem Arbeitsprozess.
Aus der Sicht eines Handelsunternehmens nehmen wir wie folgt Stellung:

Lieferquellen aus der EU:
Sämtliche Lieferanten haben uns zugesichert, dass ihre registrierungspflichtigen Stoffe vorregistriert sind. Stoffe mit einer Tonnage >1.000 to/anno wurden bis 30.11.2010, Stoffe mit einem Tonnageband von 100-1.000 to/anno bis 30.05.2013, Stoffe mit einem Tonnageband <100 to/anno >1 to/anno bis 31.05.2018 registriert.

Distributionspartner aus Drittländern:
Bekanntlich sind wir Vertriebspartner von Korea Polyacetal Co., Ltd., Seoul, Korea (KPAC), LOTTE CHEMICAL, Seoul, Korea, GS Caltex, Seoul, Korea und Hyosung Corporation, Ulsan, Korea. KPAC, LOTTE CHEMICAL, GS Caltex und Hyosung Corporation haben die „Only Representative“ (OR) Aufgaben verschiedenen Institutionen übertragen.

Lieferanten außerhalb der EU:
Von allen Firmen sind wir im Besitz von Bestätigungen, dass sie ihre registrierungspflichtigen Stoffe bis 30.11.2008 vorregistriert, Stoffe in einem Tonnageband >1000 to/anno bis 30.11.2010, Stoffe in einem Tonnageband >100 to/anno bis 31.05.2013 und Stoffe in einem Tonnageband >1 to/anno bis 31.05.2018 registriert haben.

Am 28.10.2008 hat die ECHA eine Liste von 15 besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) veröffentlicht. Diese Liste wurde in den folgenden Jahren sukzessive ergänzt. Mit dem Stichtag **23.01.2024** befinden sich **240** Stoffe auf der SVHC-Liste.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Auskünfte unserer Lieferanten können wir davon ausgehen, dass in den Rezepturbestandteilen unserer Produkte keine zulassungspflichtigen Substanzen bzw. keine besonders besorgniserregenden Substanzen der derzeitig gültigen SVHC-Liste in Massenkonzentrationen über 0,1 wt% enthalten sind.

Die REACh-Verordnung beinhaltet eine konkrete Informationspflicht, die eine aktive Mitteilung der Unternehmen entlang der Lieferkette fordert. Bei Veränderungen der SVHC-Liste im Zusammenhang mit unseren Gemischen werden wir unserer Informationspflicht nachkommen, um weiterhin Ihr verlässlicher Partner zu sein.

Sollten Sie zu diesem Bereich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Herrn Dirk Sanmann Tel. +49 40 7277020 E-Mail: info@tekuma.de

oder Ihre bekannte Ansprechperson.

TEKUMA Kunststoff GmbH

03.04.2024 / ds

TEKUMA Kunststoff GmbH · Röntgenstraße 2 · D-21465 Reinbek
Telefon: +49 40 727 702-0 · Fax: +49 40 722 89 69 · E-Mail: info@tekuma.de · Internet: www.tekuma.de
Geschäftsführer: Karsten Bölk, Constantin Maul · Registergericht Lübeck HRB 1387 RE · Ust-IdNr. DE135102242 · Steuer-Nr. 30/292/15675